III. Fertigung

STADT ANNWEILER AM TRIFELS

NEUFASSUNG UND ERWEITERUNG I ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN „STEIMERTAL" MASSTAB 1:1000

Genehmigt
mit RE. vom 22. 5. 1964
Az. 421 – 521 – B 2/29
Neustadt an der Weinstraße,
den 22. 5. 1964
Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag
DS. gez.: KÖNIG
Oberreg. Baurat

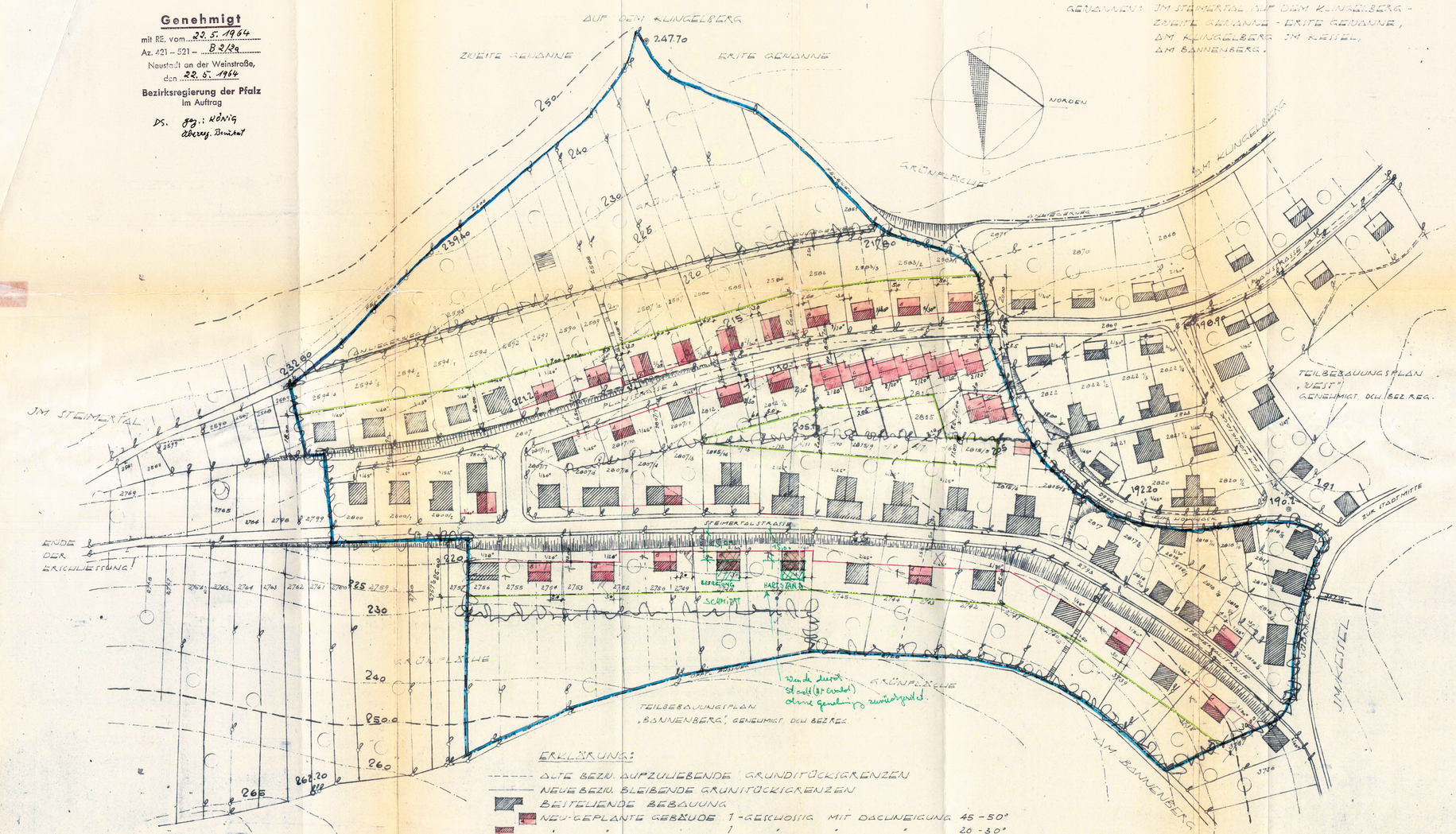

AUFGESTELLT:
STADTBAUAMT ANNWEILER AM TRIFELS
IM MÄRZ 1963

Textliche Festsetzungen zur Neufestsetzung und Erweiterung I zum Bebauungsplan.

I. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet (§ 3 BNVO)
Eine geschlossene Bauweise ist lediglich auf den Grundstücken 2614 und 2815 ausgewiesen.

II. Dacheindeckung:

Wellasbest und Ähnliches ist nicht zugelassen.
Die Farbe der Eindeckung soll dunkelrot bis braun sein.

III. Dachaufbauten:

Dachaufbauten sind nur als Einzelgaupen und nur bei einer Dachneigung von mindestens 45° zulässig.
Die Traufe ist durch die Anordnung von Gaupen nicht zu unterbrechen.

IV. Grenzabstand:

Die Einhaltung der Grenzabstände nach § 8 der LBO ist bindend, soweit keine besonderen Masse im Plan eingetragen sind.

V. Überbaubare Flächen:

In den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 der BNVO nicht zugelassen.

VI. Einfriedigung:

Für die Einzäunung der Grundstücke darf eine maximale Höhe von 1,40 m nicht überschritten werden. Mit dem Baugesuch ist ein Plan einzureichen, aus welchem die Höhe und die Art der Einfriedigung ersichtlich ist.

VII. Kniestockhöhe:

Die Höhe des Kniestockes soll 70 cm (gemessen von Oberkante des Erdgeschosses bis Unterkante Sparren) nicht überschreiten.

Mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des BBG. ist dieser Plan vom März 1963 nebst den textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich.

Begründung:

I. Das Gebiet umfasst das Gelände der Straße " Zum Honigsack " mit dessen Verlängerung nach Westen, dem Südring, dem Fußweg zur Heimschule und der Südgrenze der Grundstücksnummer 2756, 2800, 2594/4.

II. Grund der Änderung:

Zur Aufstellung eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im vorgenannten Gebiet und zur Abänderung desselben war die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach dem BBG. erforderlich.

III. Versorgung mit Wasser, Gas und Strom und Regelung der Entwässerung ist gesichert.

IV. Soweit die Eigentumsverhältnisse die Größe und Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Massgabe der Notwendigkeit die Verfahrungsarten des 4. und 5. Teils des BBG. in Anordnung gebracht.

Die überschlägig ermittelten Kosten die der Stadt durch die vorgesehenen städtebaulichen Massnahmen voraussichtlich entstehen betragen 220.000,-- DM ($ 127 + 128 BBG).

V. Plangebietsfläche:

a) Neufassung: 0,78 ha
b) Erweiterung: 4,21 ha insgesamt 8,55 ha

Annweiler am Trifels, den 5.November 1963
DER BÜRGERMEISTER:

Vermerk:
Dieser Plan hat in der Zeit vom 20.November bis einschl. 21.Dezember 1963 öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Während dieser Zeit wurden von Herrn Schoppé, Annweiler am Trifels, Bedenken gegen den Plan erhoben.

Annweiler am Trifels, den 9.März 1964
DER BÜRGERMEISTER: